



Anw. Lyuben Todev

Anwendung des Mahnverfahrens auf Verträge mit Schiedsklausel: Möglichkeiten und Risiken

Durch die Möglichkeit der Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien in einer Rechtsstreitigkeit können die dazu erforderlichen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen festgelegt werden. In allen Fällen sichert das Schiedsverfahren einen schnelleren Ausspruch der endgültigen Entscheidung und geringere Prozesskosten. Das Zustandekommen einer Schiedsvereinbarung ist ein Ausdruck der Vertragsfreiheit und kann auch nach dem Entstehen der Rechtsstreitigkeit abgeschlossen werden. Zum anderen können die Parteien jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen die Schiedsvereinbarung aufheben.

Nach der Novelle der Zivilprozessordnung (seit 01.03.2008 in Kraft) wird durch das neu aufgenommene Mahnverfahren dieser Grundsatz des Einvernehmens verletzt. Sollte eine der Parteien zu einem mit Schiedsklausel versehenen Vertrag einen Antrag auf Vollstreckung stellen, wird der Antrag vom Gericht geprüft. Sollte die andere Vertragspartei einen Einspruch einlegen, wird das Gericht über die Sache verhandeln müssen. Die verbindliche Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs in solchen Sachen ist folgende: Das Schiedsgericht kann nicht über eine Forderungsfeststellungsklage befinden, wenn ein Antrag zur Vollstreckung dieser Forderung gestellt worden ist und das zuständige Gericht nach Vorgabe der Zivilprozessordnung in diesen Sachen zu entscheiden hat.

Die Auffassung des Kassationsgerichtshofs wird dadurch begründet, dass das Schiedsgericht keine Entscheidung aussprechen kann, durch die dem gerichtlichen Vollstreckungstitel Rechtskraft verliehen wird, d. h. dieser Vollstreckungstitel könnte nicht in Kraft treten. In diesem Fall besteht eine Gesetzeslücke, wobei beide möglichen Varianten zum Schließen dieser Gesetzeslücke gleich inakzeptabel erscheinen. Die erste Variante wäre die Annahme, dass bei einer vereinbarten Schiedsklausel die Parteien keinen Vollstreckungstitel beantragen können, d. h. ihre Rechte werden im Vertragsweg beschnitten. Soweit dies als Verzicht auf künftige Rechte ausgelegt werden kann, ist es durchaus verständlich, dass der Kassationsgerichtshof eine derartige Auslegung ablehnen würde. Daher erscheint die zweite Variante zur Schließung der Rechtslücke logisch: Ungeachtet der

Schiedsvereinbarung können die Parteien zum Mahnverfahren übergehen, jedoch wirft die praktische Anwendung eine Reihe von Fragen auf.

Die erste Frage wäre das Umgehen der abgeschlossenen Schiedsvereinbarung. Die Parteien haben sich auf ein einfacheres Verfahren zur Beilegung ihrer Streitigkeit geeinigt, jedoch wird auf Verlangen der einen Partei in der Sache von einem Zivilgericht entschieden.. Im Einzelfall könnte diese Beeinträchtigung der bindenden Kraft des Vertrags auch zur Beeinträchtigung der Gleichstellung zwischen den Parteien führen. Im Hinblick auf den Gegenstand bestimmter Verträge kann nur die eine Partei einen Vollstreckungstitel beantragen, z. B. im Rahmen eines Bauvertrags kann der Auftragnehmer die Auszahlung seiner Vergütung beantragen, der Auftraggeber soll jedoch in diesem Fall das Schiedsgericht angehen, das die Vollstreckung anordnet. In der Regel kann ein Vollstreckungstitel ausschließlich für die pflichtmäßige Auszahlung eines Geldbetrags oder die Herausgabe von ersetzbaren Sachen und eben nicht für die Erbringung einer vertraglich vereinbarten Leistung erlassen werden. In solchen Fällen kann die eine Partei frei zwischen dem öffentlichen Gericht und dem Schiedsgericht wählen wogegen die andere Partei die Schiedsklausel zu beachten hat.. Diese Ungleichstellung der Parteien kommt noch klarer zum Ausdruck in den Fällen, in denen ein Grund zur unverzüglichen Ausgabe eines Vollstreckungstitels besteht, z. B. bei einem Vertrag in Form einer Notariatsakte oder mit einer notariellen Beglaubigung der Unterschriften. So könnte die eine Partei einen Vollstreckungstitel erwirken bevor die andere Partei über das Gerichtsverfahren in Kenntnis gesetzt wird.. Solche Risiken sind mit dem Zweck der Schiedsklausel zu einer besseren Transparenz bei der Beilegung von Rechtsstreitigkeiten unvereinbar.

Die diesbezügliche Rechtsprechung gefährdet nicht nur den Gleichstellungsgrundsatz, sondern auch die Rechtssicherheit, da dadurch Voraussetzungen für gegensätzliche Entscheidungen in einer und derselben Rechtssache geschaffen werden. Im Rahmen des Mahnverfahrens können nicht alle Streitigkeiten zu einem Vertrag verhandelt werden. Beim Vorhandensein einer Schiedsklausel ist für den Streit das Schiedsgericht zuständig. Ein diesbezügliches Beispiel ist der Antrag auf einen Vollstreckungstitel im Zusammenhang mit einem Solawechsel. Sollte im Solawechsel nur die Auszahlung der Hauptschuld vereinbart worden sein, so können die Anträge auf Vertragsstrafen nicht in den Antrag auf einen Vollstreckungstitel eingehen. Solche Klagen werden vor dem Schiedsgericht erhoben. In diesem Fall werden das Bestehen, die Erfüllung und die Aufhebung eines und desselben Vertrags vom öffentlichem Gericht und vom Schiedsgericht verhandelt. Das Gesetz enthält keinen Mechanismus zur Aufhebung einer schiedsrichterlichen Entscheidung bei Kollision mit einer gerichtlichen Entscheidung und umgekehrt. In diesem Fall würden im Rechtsraum rechtskräftige Entscheidungen parallel bestehen, aus denen hervorgehen würde, dass ein Vertrag gleichzeitig gültig und nichtig ist. Denkbar wäre dabei die Einleitung einer Großzahl von Verfahren, die denselben Vertrag zum Gegenstand haben, was gegen den Grundsatz der Prozessökonomie verstößt.

Diese Rechtslücke kommt in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit weniger zum Tragen, da der Schuldner nach dem Vollstreckungstitel verpflichtet ist, eine Anschrift in Bulgarien zu haben. Trotz dieser Umfangseinschränkung nimmt die Zahl der Streitigkeiten zu Schiedsvereinbarungen und der Anwendung des Mahnverfahrens immer mehr zu, was eine Entscheidung des Gesetzgebers erforderlich macht.

Offen bleibt noch die Frage nach den möglichen Schritten der Partei, die auf die Einhaltung der Schiedsvereinbarung besteht. Es gibt immernoch keine verbindliche Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs zu der Frage ob bei einem anhängigen Schiedsstreit über das Bestehen und die

Auslegung des Vertrags das Mahnverfahren zwecks Vermeidung gegensätzlicher Entscheidungen auszusetzen ist. Auf alle Fälle soll der Antrag auf die Aussetzung des Verfahrens die Rechtsprechung des Kassationsgerichtshofs bezüglich des Mahnverfahrens und die konkrete Sachlage berücksichtigen. Eine andere Möglichkeit wäre das Einreichen einer negativen Feststellungsklage beim Schiedsgericht, wodurch das Bestehen einer im Mahnverfahren zu beanspruchenden Forderung negiert wird. In diesem Fall sollte das Gericht wegen einer bei dem Schiedsgericht anhängigen Streitigkeit mit demselben Gegenstand das Gerichtsverfahren einstellen. Die praktische Anwendbarkeit einer solchen Lösung ist noch nicht erwiesen. Zur Klärung dieser Frage kann eine auslegende Entscheidung des Kassationsgerichtshofs beitragen, jedoch ist der Ausspruch einer solchen Entscheidung im Hinblick auf die einheitliche Rechtsprechung wenig wahrscheinlich.